

Unverkäufliche Leseprobe



Ulrich Manthe
Geschichte des römischen Rechts

2019. 128 S.

ISBN 978-3-406-74048-0

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.chbeck.de/30328800>

© Verlag C.H.Beck oHG, München
Diese Leseprobe ist urheberrechtlich geschützt.
Sie können gerne darauf verlinken.

Das Rechtswesen der Römer bildete eine der tragenden Säulen des *Imperium Romanum* und erlangte schließlich einen so hohen Entwicklungsgrad, dass es in Teilen weit über die Antike hinaus in Geltung blieb. Das römische Recht prägte nicht nur während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit die Rechtsordnungen in vielen Ländern Europas, seine Wirkmacht ist vielmehr bis auf den heutigen Tag erkennbar geblieben. Kenntnis und Verständnis dieses überzeitlichen Kulturgutes sind daher nicht nur für den angehenden Juristen, sondern letztlich auch für jeden historisch Interessierten unverzichtbar. Ulrich Manthe hat in dem vorliegenden, ausgezeichnet verständlichen und anregenden Buch die Entwicklung des römischen Rechts von den frühesten Anfängen bis zur Spätantike beschrieben und erklärt sowie die großen Linien der Rezeptionsgeschichte aufgezeigt. Verweise auf moderne Rechtsnormen veranschaulichen das Nachleben antik-römischer Rechtsgelehrsamkeit.

Ulrich Manthe lehrte als Professor für Bürgerliches und Römisches Recht an der Universität Passau. Er hat zahlreiche Publikationen zur römischen Rechtsgeschichte vorgelegt. Im Verlag C.H.Beck sind von ihm erschienen: Ulrich Manthe/Jürgen von Ungern-Sternberg (Hrsg.), *Große Prozesse der römischen Antike* (1997) und *Rechtskulturen der Antike* (hrsg. 2003).

Ulrich Manthe

**GESCHICHTE DES
RÖMISCHEN RECHTS**

C.H.Beck

1. Auflage. 2000
- 2., durchgesehene Auflage. 2003
- 3., durchgesehene Auflage. 2007
- 4., durchgesehene Auflage. 2011
- 5., durchgesehene Auflage. 2016

Dieses Buch wurde seit seinem Erscheinen ins
Japanische, Italienische und Chinesische übersetzt.

6., durchgesehene und aktualisierte Auflage. 2019

Originalausgabe

© Verlag C.H.Beck oHG, München 2000

Satz: C.H.Beck.Media.Solutions, Nördlingen

Druck und Bindung: Druckerei C.H.Beck, Nördlingen

Reihengestaltung Umschlag: Uwe Göbel (Original 1995, mit Logo),

Marion Blomeyer (Überarbeitung 2018)

Umschlagabbildung: Ein hoher Beamter erteilt einer Gruppe
von Notaren Anweisungen, römisches Relief, Kalkstein, 1./3. Jh. n. Chr.,
Museo Ostiense, Ostia; © akg-images/Erich Lessing

Printed in Germany

ISBN 978 3 406 74048 0

www.chbeck.de

Inhalt

Vorwort zur 6. Auflage	7
Einführung	8
I. Die Vor- und Frühgeschichte bis zu den XII Tafeln	12
1. Die Verfassung der Königszeit und das <i>ius civile</i> .	12
2. Spuren archaischer Strafgesetze	14
3. Der älteste Eigentumsprozess: die <i>legis actio</i> <i>sacramento in rem</i>	16
4. Die rituelle Übereignung durch <i>mancipatio</i> . . .	20
5. Die formfreie Übereignung durch <i>traditio</i>	25
6. Die <i>auctoritas</i> -Haftung	26
7. Die Schuldbegründung durch <i>stipulatio</i> und <i>nexum</i>	27
8. Die Hausgewalt	29
9. Die Eheschließung und der <i>manus</i> -Erwerb . . .	32
10. Das Erbrecht der Frühzeit und die <i>adrogatio</i> . .	33
II. Das neue Recht der XII Tafeln	37
1. Die Verfassung der Republik	37
2. Die Entstehung der XII Tafeln	41
3. Die Reform der <i>mancipatio</i> : <i>nuncupatio</i> und <i>usucapio</i>	43
4. Die Reform des Familienrechts: <i>trinoctium</i> und <i>emancipatio</i>	48
5. Die Reform des Erbrechts: Erbteilung; Agnatenerbrecht; Manzipationstestament	49
6. Die Rechtsfolgen unerlaubter Handlungen . . .	55
III. Von den XII Tafeln bis zum Ende der Republik	58
1. Von der archaischen zur hellenistischen Jurisprudenz	58

2. Vom XII-Tafel-Prozess zum Formularprozess . . .	61
3. Die Sachmängelgewährleistung	75
4. Die Schuldbegründung durch Briefvertrag	78
5. Die Entwicklung im Erbrecht: Testamentsgesetze; prätorisches Erbrecht; Fideikommiss	78
6. Das Schadensersatzrecht der <i>lex Aquilia</i>	84
7. Das öffentliche Strafrecht der Republik	85
IV. Die klassische Zeit des römischen Rechts	86
1. Die Verfassung des Prinzipats	86
2. Die klassische Rechtswissenschaft	88
3. Die Weiterentwicklung des Vertragsrechts: Innominatkontrakt; Einrede der Nichtauszahlung	93
4. Kausale oder abstrakte <i>traditio</i> ?	98
5. Ehe und Hausgewalt	100
6. Erbrecht: Testament; Kadukarreht; Pflichtteil .	101
7. Das Strafrecht der Kaiserzeit	105
V. Die nachklassische Entwicklung bis zu Justinian	107
1. Ein Rückblick auf die Klassik	107
2. Der Dominat	109
VI. Justinianisches Recht	112
1. Justinian und das Corpus Iuris Civilis	112
2. Die Überlieferung vorjustinianischen Rechts . .	116
VII. Das Weiterleben des justinianischen Rechts	118
1. Römisches Recht im Byzantinischen Reich . . .	118
2. Römisches Recht im Westen: Rezeption und Gemeines Recht	119
Literaturverzeichnis	124
Register	128

Vorwort zur 6. Auflage

Die Neuauflagen dieses Buches zeigen, dass es seine Interessenten gefunden hat. Ursprünglich für Leser geschrieben, die nicht notwendigerweise Juristen sind oder Latein verstehen, ist das Buch gerade bei Studierenden der Rechtswissenschaft gut angekommen, die entdeckt haben, dass die Betrachtung der Geschichte unseres Rechts ebenso interessant sein kann wie die Beschäftigung mit dem modernen Recht.

Es freut mich sehr, dass in Italien, dem Mutterland des römischen Rechts, eine Übersetzung erschienen ist und auch die beiden großen ostasiatischen Völker, welche das mitteleuropäische und damit römisch-rechtliche System in ihr Zivilgesetzbuch übernommen haben – Japan (Zivilgesetzbuch von 1896) und China (Zivilgesetzbuch von 1929–1931) –, dieses Buch in ihren eigenen Sprachen lesen können. Für die hervorragenden Übersetzungen danke ich Herrn Prof. Filippo Briguglio (Bologna), Herrn Prof. Tanaka Minoru (Nagoya) und Herrn Prof. Takizawa Eiji (Kobe) sowie Frau Prof. Chi Ying (Peking) und Frau Prof. Zhou Mei (Nanking).

Seit Erscheinen der ersten Auflage haben kritische Leseraugen einige Ungenauigkeiten und Lücken bemerkt und mir diese mitgeteilt. Ihre Anregungen wurden in die verschiedenen Auflagen eingearbeitet, und ich danke allen sehr herzlich. Besonders danke ich Herrn Prof. Detlef Liebs aus Freiburg, der mit seinen umfassenden Kenntnissen vieles berichtigt hat.

Herr Dr. Stefan von der Lahr hat mich vor über zwanzig Jahren ermuntert, dieses Buch zu schreiben, und es in allen Stadien seines Entstehens und bisherigen Lebens hervorragend betreut. Auch ihm gebührt mein herzlicher Dank.

Passau, im Februar 2019

Ulrich Manthe

Einführung

Das römische Recht ist die einzige nationale Rechtsordnung, die sich bis zum heutigen Tag zu einem wirklichen Weltrecht entwickelt hat. Seit dem 14. Jh. galt es als «Gemeines Recht» in Mitteleuropa, und im 19. Jh. ging es in die großen Privatrechtskodifikationen ein (Code Civil des Français 1804, österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch 1811, Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich 1896 und Schweizerisches Zivilgesetzbuch 1907), welche über ihre Tochtergesetze (die Gesetzbücher der romanischen Länder stehen dem Code Civil nahe, die Nachfolgestaaten des k.u.k-Reiches sind vom Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch beeinflusst, und die Türkei, Japan, Thailand und China haben mehr oder weniger deutsches und schweizerisches Recht rezipiert) das römisch-rechtliche System in alle Welt getragen haben.

Es ist kein historischer Zufall, dass das römische Recht die Welt erobert hat. Sein hoher Abstraktionsgrad erlaubt, es für beliebige Gesellschafts- und Wirtschaftsformen anzuwenden, was etwa für das ständestaatliche und jede winzige Einzelheit mit äußerster Akribie regelnde preußische Allgemeine Landrecht 1794 mit seinen 20000 Paragraphen ausgeschlossen wäre. Das römische Recht beruft sich nicht auf eine religiöse Legitimierung, wie es etwa das talmudische Recht tut, und ist daher unbeschränkt in Länder anderer Religion und Kultur exportierbar; es ist ein Recht der reinen Vernunft, und nicht ohne Grund basiert das grundlegende Werk unseres Völkerrechts *De jure belli ac pacis* («Das Recht des Krieges und des Friedens») des großen Philosophen des Naturrechts Hugo Grotius (1583 bis 1645) auf dem römischen Privatrecht. Schließlich ist das römische Recht auch kaum von nationalen ethischen Vorgaben abhängig (wie etwa das Recht des konfuzianischen China) und daher von zeitlich bedingten Anschauungen frei.

Die Universalität des römischen Rechts zeigt sich vor allem im Vermögensrecht, die Geschäfte der Lebenden ebenso betreffend wie die Verfügungen von Todes wegen. Zeitgebunden ist es im Personen- und Familienrecht und im Strafrecht; das Verfassungsrecht hat über Montesquieu auf unsere Zeit gewirkt, das Verwaltungsrecht und vor allem die Organisation des römischen Kaiserreiches hat eine erstaunliche Ähnlichkeit mit der Verwaltungsorganisation des britischen Empire des 19. Jh.s.

F. Engels hat das römische Recht als «das erste Weltrecht einer Waren produzierenden Gesellschaft» bezeichnet (MEW 21,301), was dazu führte, dass die sozialistischen Staaten Forschung und Lehre im römischen Recht pflegten. Dass heute in Japan, Südkorea und in der Volksrepublik China ein großes Interesse am römischen Recht besteht, zeigt die Aufmerksamkeit, die der Ferne Osten den Wurzeln der abendländischen Rechtskultur schenkt. Bereits im Jahre 1948, am Vorabend der Gründung der Volksrepublik China, hat der frühere Dekan der Harvard Law School und namhafte Rechtsphilosoph, der Amerikaner Roscoe Pound, der sich zu dieser Zeit als Berater der Nationalregierung in China aufhielt, eindringlich auf den Wert des römischen Rechtes für die Ausbildung der chinesischen Juristen hingewiesen. Äußerste Präzision der Darstellung, Beschränkung auf die Mitteilung des juristisch Wesentlichen und Folgerichtigkeit der Lösung gaben den Entscheidungen der römischen Juristen eine Qualität, die nicht wieder erreicht wurde. Daher hat die Wissenschaft vom römischen Recht auch als allgemeine Rechtswissenschaft einen nicht zu unterschätzenden Wert für die Ausbildung heutiger junger Juristen in aller Welt.

Eine Geschichte des römischen Rechts in ein Taschenbuch zu zwingen, trifft auf dieselben Schwierigkeiten, wie in kurzer Fassung eine Geschichte der griechischen Philosophie oder des Buddhismus darzustellen. Daher musste, um nicht nur eine grundrissartige Ansammlung von Fakten zu bieten, eine Auswahl getroffen werden. Ein Schwerpunkt liegt im vorliegenden Buch auf dem *Privatrecht*, weil dieses die Neuzeit ganz entschieden beeinflusst hat; das öffentliche Recht (Strafrecht und Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erweckt zwar großes histori-

sches Interesse, hat aber geringere Auswirkungen auf unser modernes Recht und ist daher nur am Rande dargestellt worden. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Recht der *Republik*; hier wurden die Weichen gestellt, während in der sogenannten klassischen Zeit (der Kaiserzeit) die Feinarbeit geleistet wurde. Die wichtigsten Rechtsgeschäfte des römischen Rechts haben sich schon in der Vor- und Frühgeschichte entwickelt und sind nur aus ihrer Entwicklung her verständlich. Der Leser wird daher längere Zeit mit den XII Tafeln und der Rechtsentwicklung der Republik verbringen, während das Recht der Klassik nur kurz betrachtet wird. Der Klassik das größere Gewicht einzuräumen, hätte bedeutet, ein Panorama eines schon im Wesentlichen fertigen Systems zu bieten, anstatt die historische Entwicklung darzustellen. Der dritte Schwerpunkt ist auf den ersten Blick kaum sichtbar. Das römische Recht ist geprägt von einem *eigentümlichen Rechtsgeschäft*, welches archaisches, vorgeschichtliches Ritual und höchste Stufe juristischer Konstruktion verbindet. Der Leser wird bald entdecken, dass die Geschichte des römischen Rechts die Geschichte der *mancipatio* ist; bis 200 n. Chr. gab es keine Epoche, in der die *mancipatio* keine Rolle spielte, existierte kaum ein Lebenssachverhalt, für den die *mancipatio* nicht nutzbar gemacht wurde. Jeder Römer kannte dieses Rechtsgeschäft und seine unglaubliche Fähigkeit, als Transmissionsriemen beliebiger Rechtsveränderungen zu funktionieren. Ein römischer Leser verstand auch sofort, dass der Dichter Horaz mit *libra et aere* (*epistulae* 2,2,158) die Manzipation (S. 21), mit *usus* (2,2,159) die *usucapio* («Ersitzung», S. 45, nicht etwa den «Gebrauch» oder gar den «Nießbrauch») meinte:

Si proprium est, quid quis libra
mercatus et aere est,
quaedam, si credis consultis,
mancipat usus ...

Wenn es Eigentum ist, was jemand
mit Waage und Erz erworben hat,
und die Ersitzung gewisse Dinge,
wenn man Juristen glaubt, (wie)
durch Manzipation übereignet ...

Von einem Historiker, der das beginnende 21. Jahrhundert beschreibt, erwarten wir, dass er auch grundlegende rechtliche

Phänomene unserer modernen Gesellschaft – z. B. juristische Personen des Wirtschaftsrechts, Datenschutz, Sozialversicherung – untersucht und darstellt. Aber das Phänomen der *mancipatio* wird in den wenigsten heutigen Darstellungen der römischen Geschichte auch nur erwähnt, während es im 19. Jh. für B. G. Niebuhr und Th. Mommsen noch selbstverständlich war, die römische Gesellschaft auch aus ihrem Privatrechtsleben zu erklären.

Um dem Leser den Brückenschlag zum heutigen Recht zu erleichtern, wird hier und dort ein Hinweis auf Vorschriften moderner Gesetze gegeben, in denen das Nachleben des römischen Rechts besonders deutlich ist. Wer sich näher informieren will, findet im Anhang zur Institutionenübersetzung von Behrends / Knütel / Kupisch / Seiler (Literaturverzeichnis) ein reichhaltiges Verzeichnis der Herkunftsstellen unserer modernen Paragraphen.

I. Die Vor- und Frühgeschichte bis zu den XII Tafeln

1. Die Verfassung der Königszeit und das *ius civile*

Die Gründung Roms liegt im Dunkel der Vorgeschichte. Jedenfalls ist im 8. Jh. v. Chr. eine städtische Ansiedlung auf den sieben Hügeln archäologisch fassbar, so dass das traditionelle Datum der Gründung der Stadt (21. April 753 v. Chr.) einigermäßen in die richtige Zeit weist. Alteingesessene Bürger hatten die Macht als «Väter» der Stadt (*patres*) inne, das Volk (*plebs*) bestand aus Hinzugezogenen; so bildeten sich die beiden Stände der Patrizier und Plebejer. Ein König stand den Bürgern vor.

Das Volk nahm durch Volksversammlungen Anteil an der politischen Willensbildung. Die sicher älteste Art der Volksversammlung war die nach den 30 Sakralverbänden (*curiae*) gegliederte Kurierversammlung (*comitia curiata*). Sie assistierte bei der Amtseinführung des Königs, bei welcher ein Augur (ein Priester, der Vorzeichen deutete und die magische Wirksamkeit von Handlungen beurteilte) in ritueller Handlung magische Kraft übermittelte (Inauguration); sie war ferner zuständig für die Adoption eines römischen Bürgers, der nicht in der Gewalt eines Dritten stand (Adrogation, S. 35), und für die Erbeinsetzung durch Testament vor der Volksversammlung (S. 35) – beide Akte berührten den Familienkult und bedurften daher der Mitwirkung der sakralen Verbände, die über den Kultus wachten. In einer zweiten Art der Volksversammlung, die frühestens gegen Ende der Königszeit, eher aber erst in der Republik entstanden ist, traten die Bürger nach Hundertschaften (*centuriae*) gegliedert an; der militärische Ursprung der *comitia centuriata* ist offensichtlich, zumal die Zenturiatversammlung auf dem nach dem Kriegsgott genannten «Marsfeld» außerhalb der Stadtmauern abgehalten wurde. Diese Versammlung übte in der Republik die höchste politische Macht aus, indem sie die Oberbeamten wählte, über Krieg und Frieden ab-

stimmte, Gesetze beschloss und für Kapitalprozesse zuständig war (S. 39 f.).

Ein «Rat der Alten» (*senatus*) hat sicher schon zur Königszeit als Versammlung der patrizischen Familienoberhäupter existiert.

Der König war als sakrales Oberhaupt Leiter des Kultes und konnte diese Aufgabe nur deshalb erfüllen, weil ihm durch die Inauguration magische Kraft übertragen worden war (*augur* und *inauguratio* «Übertragung der auguralen Fähigkeit» hängen wahrscheinlich mit *augere* «die Kraft verstärken» zusammen). Die politische Macht des Königs hatte ihren Ursprung in seiner sakralen Kraft; ob und wie sehr er sie ausüben konnte, hing natürlich davon ab, in welchem Maße er sich gegen Volksversammlung und Senat durchsetzen konnte. Es scheint, dass die drei letzten Könige, welche Etrusker waren, eher absolutistische Herrscher waren, während die Könige der Frühzeit mehr die Funktionen eines heutigen Staatspräsidenten ausgeübt hatten. Der legendenhaften Überlieferung nach wurde der letzte König Tarquinius Superbus im Jahre 510 v. Chr. gestürzt; Anlass waren Gewalttaten, die er und seine Anhänger sich erlaubt hatten, Ursache das Aufbegehren der patrizischen Familien gegen das immer größere Machtstreben der etruskischen Fremdherrscher.

Das altüberlieferte Recht der Königs- und XII-Tafel-Zeit war *ius civile* («Recht der römischen Bürger, Zivilrecht»), ein Recht, welches nur für römische Bürger (*cives*) galt; nach der uralten Bezeichnung für die Bürger (*Quirites*) wurde dieses Sonderrecht der römischen Bürger auch *ius Quiritium* genannt. Angehörigen fremder Völker war das Recht der römischen Bürger nicht zugänglich, es sei denn, man hatte diesen in einem Staatsvertrag den Rechtsverkehr in den Formen des Bürgerrechts (das *commercium*) zugestanden.

Der römische Begriff *ius civile* bezeichnet das gesamte spezifisch römische private und öffentliche Recht. Heute verstehen wir unter «Bürgerlichem Recht» (Zivilrecht) nicht das Recht, welches für die Bürger im Sinne von eigenen Staatsangehörigen (*cives*) gilt, sondern das Recht, welches für Rechtsbeziehungen von Bürgern, die kein Handelsgewerbe betreiben, gilt; für Kauf-

leute gilt zusätzlich das Handels- und Gesellschaftsrecht. Alles zusammen bildet das Privatrecht in Abgrenzung vom öffentlichen Recht (Staats- und Verwaltungsrecht sowie Strafrecht). In anderem Sinne bezeichnet *ius civile* dasjenige römische Recht, welches auf Herkommen und Gesetzen beruht, während das vom Gerichtsbeamten, dem Prätor, kraft seiner Amtsgewalt (*imperium*) geschaffene und in seinem *edictum* niedergelegte Recht (S. 67 f.) das *ius honorarium* bildet. In noch anderem Sinne meint *ius civile* in «Corpus Iuris Civilis» das gesamte weltliche Recht (Privat-, öffentliches und Strafrecht) in Abgrenzung zum Recht der Kirche (*ius canonicum*).

Mehr Informationen zu diesem und vielen weiteren Büchern aus dem Verlag C.H.Beck finden Sie unter: www.chbeck.de